



ABGRENZUNG ZUM HANDWERK Kammerzugehörigkeit

Ein Überblick



München und
Oberbayern

Kammerzugehörigkeit

Bei Unternehmen und Betrieben, die sowohl Tätigkeiten des Handwerks ausüben als auch solche eines sonstigen Gewerbes, stellt sich die Frage, inwieweit sie deshalb Mitglied der Handwerkskammer (HwK) und/oder der Industrie- und Handelskammer (IHK) und dort jeweils beitragspflichtig sind. Unser Merkblatt gibt Antwort auf diese Fragen.

Inhalt

- Zugehörigkeit zur IHK, zur HwK oder zu beiden Kammern
- Auswirkungen einer Doppelkammerzugehörigkeit auf die Beitragspflicht

ZUGEHÖRIGKEIT: IHK, HWK ODER BEIDE KAMMERN?

Grundsatz: Jede gewerbliche Tätigkeit, die **nicht ausschließlich** zur **HwK** gehört, **gehört** (auch) zur **IHK** (§ 2 Industrie- und Handelsgesetz - IHKG).

Zur HwK gehören:

- Betriebsinhaber von **Handwerksbetrieben** - gleichgültig, ob es sich um ein zulassungspflichtiges (vgl. Anlage A zur Handwerksordnung - HwO) oder zulassungsfreies Handwerk (vgl. Anlage B Abschnitt I zur HwO) handelt, mit ihren Gesellen und Lehrlingen
- Betriebsinhaber von **handwerksähnlichen Gewerben** (vgl. Anlage B Abschnitt II zur HwO) mit ihren Gesellen und Lehrlingen
- Personen, die selbstständig eine einfache handwerkliche Tätigkeit ausüben, die in **drei Monaten erlernbar** ist und ihr **Gewerbe nach dem 30.12.2003 neu angemeldet** (nicht erweitert) haben, wenn
 - sie die Gesellenprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk erfolgreich abgelegt haben,
 - die betreffende Tätigkeit Bestandteil der Erstausbildung in diesem zulassungspflichtigen Handwerk war und
 - die Tätigkeit den überwiegenden Teil der gewerblichen Tätigkeit ausmacht (**Kleingewerbebetrieb im Sinn des § 90 Abs. 3 HwO**).

Analoges gilt für entsprechende ausbildungsvorbereitende Maßnahmen, die einer handwerklichen Gesellenprüfung entsprechen.

- Betriebsinhaber von **Mischbetrieben** können je nach ihrer Struktur nur zur HwK, nur zur IHK oder zu beiden Kammern gehören:
 - **IHK-Tätigkeit und** Tätigkeit im Bereich des **zulassungspflichtigen Handwerks** nicht nur im Rahmen eines Hilfsbetriebs oder eines unerheblichen Nebenbetriebs:
=>IHK- und HwK-zugehörig
 - **IHK-Tätigkeit und** Tätigkeit im Bereich des **zulassungsfreien Handwerks** nicht nur im Rahmen eines Hilfsbetriebs oder eines unerheblichen Nebenbetriebs:
=> wenn die IHK-Tätigkeit (Hauptbetrieb) die HwK-Tätigkeit (Nebenbetrieb) überwiegt oder HwK-Tätigkeit in Form eines Hilfsbetriebs vorliegt: nur IHK-zugehörig
=> wenn die IHK-Tätigkeit von geringerem Umfang ist als die HwK-Tätigkeit: IHK- und HwK-zugehörig
=> wenn IHK-Tätigkeit gleichwertig zur HwK-Tätigkeit ist: IHK- und HwK-zugehörig

- **IHK-Tätigkeit** und Tätigkeit im Bereich **handwerksähnliches Gewerbe** nicht nur im Rahmen eines Hilfsbetriebs oder eines unerheblichen Nebenbetriebs:
 - => wenn IHK-Tätigkeit (Hauptbetrieb) die HwK-Tätigkeit (Nebenbetrieb) überwiegt oder HwK-Tätigkeit in Form eines Hilfsbetriebs vorliegt:
nur IHK-zugehörig
 - => wenn IHK-Tätigkeit von geringerem Umfang ist als die HwK-Tätigkeit:
IHK- und HwK-zugehörig
 - => wenn IHK-Tätigkeit gleichwertig zur HwK-Tätigkeit ist:
IHK- und HwK-zugehörig

WIE WIRKT SICH EINE DOPPELKAMMERZUGEHÖRIGKEIT AUF DIE BEITRAGSPFLICHT AUS?

Eine Beitragspflicht bei der IHK besteht für gemischt-gewerbliche Unternehmen aber erst, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nichthandwerklichen/nichthandwerksähnlichen Betriebsteils über 130.000 € im Jahr beträgt.

Dabei wird die Umlage, nicht aber der Grundbeitrag, prozentual aufgeteilt. Die zur Aufteilung notwendigen Unterlagen können Sie bei der HwK anfordern, wenn Ihnen entsprechende Betriebsergebnisse vorliegen.

Stand: März 2020

Name der Verfasserin: Nathalie Schlehe
Ansprechpartnerin: Simone Gastl
Referat: Kammerrecht, Handwerksabgrenzung, Öffentliches Recht
E-Mail: gastl@muenchen.ihk.de

Hinweis:

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.